

Beschlussvorlage

Beschluss-Nr.: zurückgezogen

Vorlage Nr.: BV/044/2024

öffentliche Sitzung

Stadtrat Bad Schmiedeberg

Erarbeitet von: Großklaus, Janet; Marthaler, Susan
Bereich: Steuern

Datum: 30.09.2024

Beschluss-/Beratungsgremium

Sitzungstag

1.	Stadtrat Bad Schmiedeberg	15.10.2024	Entscheidung
----	---------------------------	------------	--------------

Betreff:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Schmiedeberg für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussantrag und Begründung:

Der Stadtrat Bad Schmiedeberg beschließt die in der Anlage aufgeführte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2025 mit folgenden Hebesätzen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| | b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 543 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 1, 25, 28 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung

Begründung:

Aufgrund der Neubewertung der Grundstücke durch die Finanzverwaltungen haben die neuen Messbeträge Einfluss auf die Steuerkraft und die Steuerkraftmesszahl der Stadt Bad Schmiedeberg. Diese Wechselwirkungen wurden in der Kalkulation (siehe Anlage) berücksichtigt. Mit den kalkulatorischen Mehrerträgen der Grundsteuer A und den Mindererträgen in der Grundsteuer B verändert sich die Steuerkraft der Stadt aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage.

Unter Berücksichtigung aller notwendigen Parameter im Sinne der fiskalischen Gesamtbetrachtung wird mit aktuellem Kenntnisstand das Ziel der Aufkommensneutralität in etwa erreicht. Folglich ist die Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer A von 360 auf 400 v.H. und Grundsteuer B von 430 auf 543 v.H. notwendig.

Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Grundsteuer kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,50 € ist. Bei den o. g. Hebesätzen betrifft es einen absoluten Betrag von insgesamt 300,70 €.

Zur Gewerbesteuer sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gewerbesteuer von 370 auf 400 v.H zu erhöhen ist, um die Bewilligung einer Bedarfszuweisung zum Ausgleich der Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2012 und 2013 i.H.v. 4.666.971 Euro zu ermöglichen. Nach Verrechnung der Rückforderung würde ein Auszahlungsbetrag i.H.v. 2.295.234 Euro der Stadt überwiesen werden.

Der Stadtrat hat gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung mit der Haushaltssatzung die Steuerhebesätze zu beschließen, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind. Um Rechtssicherheit für den Erlass der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze zu schaffen, sollen die Hebesätze bereits mit der beiliegenden Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt werden.

Einreicher: Frau Dorczok
Bürgermeisterin

.....
-Unterschrift-

Beschlussergebnis

Beschluss-/Beratungsgremium	Mitgliederzahl	Sitzungstermin	TOP
Stadtrat Bad Schmiedeberg	21	15.10.2024	

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich .
Aufgrund des Mitwirkungsverbotes (§ 33 KVG LSA) waren bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und hat/haben nicht mitgewirkt:

--

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	JA	NEIN	Enthaltungen	Gemäß Antrag

	Abweichende Beschlussfassung:
--	-------------------------------

Für die Richtigkeit des Beschlussergebnisses:
16.10.2024

.....
-Unterschrift Protokollführer/in-

(Dienstsiegel)

.....
-Unterschrift Bürgermeisterin-